

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

37. Jahrgang	Erscheinungstag: 22. Mai 2009	Nr. 07/2009
--------------	-------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|----|
| 1. Wahlbekanntmachung
hier: Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009,
von 8.00 bis 18.00 Uhr | 56 |
| 2. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg;
hier: Stand 30.04.2009 | 57 |

Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
(Datum)

Wahl zum Europäischen Parlament

(Wahlart)

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr ¹⁾.

2. Die Stadt Wassenberg bildet einen Wahlbezirk
(Gemeinde)

ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt ²⁾.
(Anzahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr
in Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Rathaus, Zimmer 109 und 212 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

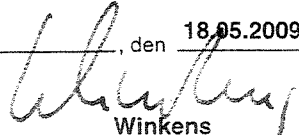
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wassenberg

, den 18.05.2009

Der Bürgermeister


Winkens

¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
²⁾ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

**) Einwohner mit Hauptwohnung*

<i>Ortsteil</i>	<i>Stand 28.02.2009</i>	<i>Saldo Vormonat</i>	<i>Stand 31.03.2009</i>	<i>Saldo Vormonat</i>	<i>Stand 30.04.2009</i>	<i>Saldo Vormonat</i>
<i>Wassenberg</i>	<i>7114</i>	<i>+ 13</i>	<i>7097</i>	<i>-17</i>	<i>7133</i>	<i>+ 36</i>
<i>Birgelen</i>	<i>3531</i>	<i>-6</i>	<i>3506</i>	<i>-25</i>	<i>3497</i>	<i>-9</i>
<i>Myhl</i>	<i>2675</i>	<i>+ 8</i>	<i>2687</i>	<i>+ 12</i>	<i>2683</i>	<i>-4</i>
<i>Orsbeck</i>	<i>1907</i>	<i>-5</i>	<i>1907</i>	<i>+ -0</i>	<i>1900</i>	<i>-7</i>
<i>Effeld</i>	<i>1235</i>	<i>+ 1</i>	<i>1234</i>	<i>-1</i>	<i>1236</i>	<i>+ 2</i>
<i>Ophoven</i>	<i>682</i>	<i>-2</i>	<i>684</i>	<i>+ 2</i>	<i>684</i>	<i>+ -0</i>
<i>gesamt:</i>	<i>17.144</i>	<i>+ 8</i>	<i>17.115</i>	<i>-29</i>	<i>17.133</i>	<i>+ 18</i>

*Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-*